

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 70.

München, den 6. Oktober 1879.

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 26. September 1879, das Forstgesetz vom 28. März 1852 betreffend.

Bekanntmachung, das Forstgesetz vom 28. März 1852 betreffend.

### Königliche Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Auf Grund der in Art. 69 des Gesetzes vom 18. August d. Js. zur Ausführung der Reichs-Strafprozessordnung enthaltenen Ermächtigung wird nachstehend der Text des Forstgesetzes vom 28. März 1852, wie er sich in Folge der hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, hiemit bekannt gemacht.

Hinsichtlich der Numerirung der Gesetzesartikel wird bemerkt, daß überall da, wo die bisherige Artikel-Nummer eine Aenderung erfahren hat, neben der neuen Artikel-Nummer auch die alte, und zwar letztere unter Einschaltung, beigelegt ist.

Die Schlußartikel 187—190 (180—183) sind der Vollständigkeit wegen unverändert zum Abdrucke gelangt, obwohl sie zunächst nur für die seinerzeitige Einführung des Forstgesetzes bestimmt waren.

Für den gegenwärtigen Uebergang erscheint die Vorschrift in Art. 70 des Gesetzes vom 18. August d. Js. zur Ausführung der Reichs-Strafprozessordnung maßgebend, wo-